

# Bundesgesetzblatt <sup>2737</sup>

Teil I

G 5702

---

**2003**                      **Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2003**                      **Nr. 63**

---

| Tag        | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 15.12.2003 | Verordnung über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse (Kakaoverordnung) .....<br>FNA: neu: 2125-40-90; 2125-40-25, 2125-40-5  | 2738  |
| 15.12.2003 | Siebente Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung .....<br>FNA: 96-1-25   | 2744  |
| 17.12.2003 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung<br>von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz .....<br>FNA: 7610-15-2   | 2745  |
| 17.12.2003 | Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei notifizierungsbedürftigen Verbringungen von Abfällen<br>durch die Bundesrepublik Deutschland (Abfallverbringungsgebührenverordnung – AbfVerbrGebV) ....<br>FNA: neu: 2129-15-8-2 | 2749  |
| 18.12.2003 | Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent-<br>und Markenamt .....<br>FNA: 424-4-8   | 2751  |
| 19.12.2003 | Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversiche-<br>rung (Patientenbeteiligungsverordnung – PatBeteiligungsverordnung) .....<br>FNA: neu: 860-5-32                          | 2753  |
| 19.12.2003 | Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengen-<br>verordnung – SHmV) .....<br>FNA: neu: 2125-40-89; 2125-40-55, 2125-40-36, 2125-40-39   | 2755  |
| 12.12.2003 | Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen .....<br>FNA: 424-2-1-1   | 2761  |
| 17.12.2003 | Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2004 .....<br>FNA: neu: 111-5/6   | 2766  |
| 16.12.2003 | Berichtigung der Sechsten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung .....<br>FNA: 9512-19  | 2766  |
| 19.12.2003 | Berichtigung der Sechsendreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vor-<br>schriften .....<br>FNA: 9232-4   | 2767  |

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34 ..... 2767

---

**Verordnung  
über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse  
(Kakaoverordnung)\*)**

**Vom 15. Dezember 2003**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstabe a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Kakao- und Schokoladenerzeugnisse unterliegen dieser Verordnung, soweit sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.

**§ 2**

**Zutaten**

(1) Bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 3 bis 6, 8 und 9 dürfen zusätzlich zu den dort angegebenen Zutaten verwendet werden

1. außer Kakaobutter als pflanzliche Fette nur die in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Fette,
2. andere als in Nummer 1 genannte Zutaten einschließlich tierischer Fette und Zubereitungen hieraus, sofern die Fette und Zubereitungen ausschließlich aus Milch gewonnen wurden; der Anteil dieser Zutaten darf, bezogen auf das Gesamtgewicht des Erzeugnisses, 40 Prozent insgesamt nicht überschreiten.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf der Anteil der dort genannten pflanzlichen Fette unter Beibehaltung der Mindestgehalte an Kakaobutter oder Gesamtkakaotrockenmasse nach Abzug des Gesamtgewichts der nach Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 verwendeten Zutaten höchstens 5 Prozent des Enderzeugnisses betragen.

(2) Getreidemahlerzeugnisse und Stärken dürfen nur bei den in Anlage 1 Nr. 8 und 9 aufgeführten Erzeugnissen verwendet werden.

(3) Bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9 dürfen Aromen verwendet werden. Die Aromen dürfen den Geschmack von Schokolade oder Milchlaktose nicht nachahmen.

(4) Bei den in Anlage 1 Nr. 3 bis 10 aufgeführten Erzeugnissen werden die Anteile der Zutaten, für die ein Mindestgehalt vorgeschrieben ist, nach Abzug des Gewichts der in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 möglichen Zutaten sowie im Falle der in Anlage 1 Nr. 7 und 10 aufgeführten

Erzeugnisse auch nach Abzug des Gewichts der Füllung berechnet.

(5) Zuckerarten im Sinne dieser Verordnung sind auch andere als die in der Zuckerartenverordnung aufgeführten Erzeugnisse.

(6) Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.

**§ 3**

**Kennzeichnung**

(1) Für Erzeugnisse nach Anlage 1 sind die dort aufgeführten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Sie sind diesen Erzeugnissen vorbehalten.

(2) Bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 3 bis 7 und 10, die als Mischung in den Verkehr gebracht werden, sind als Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung auch die Bezeichnungen „Schokolademischung“, „Pralinenmischung“, „Mischung von gefüllter Schokolade“ oder „Mischung gefüllter Pralinen“ oder gleichsinnige Bezeichnungen zulässig, sofern die Mischung jeweils die von der verwendeten Bezeichnung erfassten Kakaoerzeugnisse enthält. In diesem Fall kann die Kennzeichnung eine einzige Zutatenliste für alle Erzeugnisse der Mischung enthalten.

(3) Sofern

1. die Schokolade mindestens 43 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 26 Prozent Kakaobutter,
2. die Milkschokolade mindestens 30 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse und mindestens 18 Prozent Milchtrockenmasse, davon mindestens 4,5 Prozent Milchlaktose, aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, teilweise oder vollständig dehydratisiert, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchlaktose,
3. die Schokoladenkuvertüre mindestens 16 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse enthält,

dürfen die Verkehrsbezeichnungen „Schokolade“, „Milkschokolade“ und „Schokoladenkuvertüre“ durch Angaben, die sich auf die Qualität nach Maßgabe jeweils der Nummern 1, 2 oder 3 beziehen, ergänzt werden.

(4) Zusätzlich zu den nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung anzubringen sind:

1. bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c und d, Nr. 3 bis 5, 8 und 9 den Gesamtgehalt an

\*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. EG Nr. L 197 S. 19) in deutsches Recht umgesetzt.

Kakaotrockenmasse durch den Hinweis „Kakao: ...% mindestens“,

2. bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d die Angabe „fettarm“, „mager“ oder „stark entölt“, sofern das Erzeugnis nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b entölt ist,
3. bei Erzeugnissen nach Nummer 2 sowie nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b den Gehalt an Kakaobutter,
4. bei Erzeugnissen, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthalten, den Hinweis „enthält neben Kakaobutter auch andere pflanzliche Fette“, der auch nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 anzubringen ist.

(5) Die Angabe nach Absatz 4 Nr. 4 ist in demselben Sichtfeld wie die Liste der Zutaten, in mindestens genauso großer Schrift, in Fettdruck sowie deutlich abgesetzt von dieser Liste und in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzugeben. Sofern die Verkehrsbezeichnung mehr als einmal angegeben ist, ist der Hinweis nur bei einer dieser Angaben erforderlich. Im Übrigen gilt in den Fällen des Absatzes 4 § 3 Abs. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(6) Die Verkehrsbezeichnungen nach Anlage 1 dürfen ergänzend zur Bezeichnung anderer Lebensmittel verwendet werden, sofern diese nicht mit den in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen verwechselt werden können.

#### § 4

##### **Verkehrsverbote**

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Lebensmittel, die mit einer Kakao- und Schokoladenerzeugnissen vorbehaltenen Verkehrsbezeichnung nach Anlage 1 versehen sind, ohne der dortigen Begriffsbestimmung für das betreffende Erzeugnis zu entsprechen; § 3 Abs. 6 bleibt unberührt,
2. Kakao- und Schokoladenerzeugnisse, die den Anforderungen dieser Verordnung an ihre Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 5 nicht entsprechen,
3. Schokolade, Milkschokolade oder Schokoladenkuvertüre, die durch Aufschriften oder Bezeichnungen ergänzt werden, welche sich auf die Qualität beziehen, wenn das Erzeugnis jeweils den Anforderungen des § 3 Abs. 3 nicht entspricht,

4. Erzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 4, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgesehenen Angaben versehen sind.

#### § 5

##### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 4 Nr. 1, 2 oder 3 ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 4 ein Erzeugnis gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

#### § 6

##### **Übergangsvorschriften**

Kakao- und Schokoladenerzeugnisse dürfen bis zum 24. Juni 2004 nach den bis zum 23. Dezember 2003 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet sowie bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

#### § 7

##### **Änderung von Vorschriften**

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, wird gestrichen.

#### § 8

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Dezember 2003

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Anlage 1**

(zu den §§ 1, 2, 3)

**Begriffsbestimmungen****1. Kakaobutter**

Das aus Kakaobohnen oder Teilen von Kakaobohnen gewonnene Fett mit folgenden Merkmalen:

- Gehalt an freien Fettsäuren  
(in Ölsäure ausgedrückt): höchstens 1,75 Prozent
- Gehalt an unverseifbaren Stoffen  
(mittels Petroläther bestimmt): höchstens 0,5 Prozent  
(bei Kakaopressbutter höchstens 0,35 Prozent)

**2. a) Kakaopulver, Kakao**

Erzeugnis aus zu Pulver verarbeiteten, gereinigten, geschälten und gerösteten Kakaobohnen, das mindestens 20 Prozent Kakaobutter, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen, und höchstens 9 Prozent Wasser enthält.

**b) fettarmes oder mageres Kakaopulver, fettarmer oder magerer Kakao, stark entöltes Kakaopulver, stark entölter Kakao**

Kakaopulver mit weniger als 20 Prozent Kakaobutter, auf das Gewicht der Trockenmasse bezogen.

**c) Schokoladenpulver**

Erzeugnis aus einer Mischung von Kakaopulver und Zuckerarten, die mindestens 32 Prozent Kakaopulver enthält.

**d) Trinkschokoladenpulver, gezuckerter Kakao, gezuckertes Kakaopulver**

Erzeugnis aus einer Mischung von Kakaopulver und Zuckerarten, die mindestens 25 Prozent Kakaopulver enthält.

**3. Schokolade**

a) Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen und Zuckerarten, das vorbehaltlich Buchstabe b mindestens 35 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 18 Prozent Kakaobutter und mindestens 14 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse, enthält.

b) Wird diese Bezeichnung ergänzt durch

- die Ausdrücke „-streusel“ oder „-flocken“, so muss das Erzeugnis in Form von Streuseln oder Flocken mindestens 32 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 12 Prozent Kakaobutter und mindestens 14 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse, enthalten,
- den Ausdruck „-kuvertüre“, so muss das Erzeugnis mindestens 35 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse, davon mindestens 31 Prozent Kakaobutter und mindestens 2,5 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse, enthalten,
- den Ausdruck „Gianduja-Haselnuss-“ oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung, so muss das Erzeugnis aus Schokolade mit einem Mindestgehalt an Gesamtkakaotrockenmasse von 32 Prozent und an fettfreier Kakaotrockenmasse von 8 Prozent hergestellt sein und darf ferner je 100 Gramm Erzeugnis nicht weniger als 20 Gramm und nicht mehr als 40 Gramm fein gemahlene Haselnüsse enthalten. Folgende Zusätze sind zulässig:
  - a) Milch oder aus eingedickter Milch stammende Milchtrockenmasse in einem solchen Verhältnis, dass das Enderzeugnis nicht mehr als 5 Prozent Milchtrockenmasse enthält,
  - b) Mandeln, Haselnüsse und andere Nüsse, ganz oder in Stücken, wenn das Gewicht dieser Zusätze, einschließlich der gemahlene Haselnüsse, 60 Prozent des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht übersteigt.

**4. Milkschokolade**

a) Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Milch bzw. Milcherzeugnissen, das vorbehaltlich Buchstabe b

- mindestens 25 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse enthält,
- mindestens 14 Prozent Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydrierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, teilweise oder vollständig dehydriert, Sahne, teilweise oder vollständig dehydrierter Sahne, Butter oder Milchlaktose enthält,

- mindestens 2,5 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse enthält,
- mindestens 3,5 Prozent Milchfett enthält,
- einen Gesamtfettgehalt aus Kakaobutter und Milchfett von mindestens 25 Prozent aufweist.

b) Wird diese Bezeichnung ergänzt durch

- die Ausdrücke „-streusel“ oder „-flocken“, so muss das Erzeugnis in Form von Streuseln oder Flocken mindestens 20 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse und mindestens 12 Prozent Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett enthalten und einen Gesamtfettgehalt aus Kakaobutter und Milchfett von mindestens 12 Prozent aufweisen,
- den Ausdruck „-kuvertüre“, so muss das Erzeugnis einen Gesamtfettgehalt aus Kakaobutter und Milchfett von mindestens 31 Prozent aufweisen,
- den Ausdruck „Gianduja-Haselnuss-“ oder eine von „Gianduja“ abgeleitete Bezeichnung, so muss das Erzeugnis aus Milkschokolade mit einem Mindestgehalt an Milchtrockenmasse von 10 Prozent aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett hergestellt sein und darf ferner je 100 Gramm Erzeugnis nicht weniger als 15 Gramm und nicht mehr als 40 Gramm fein gemahlene Haselnüsse enthalten. Außerdem ist der Zusatz von Mandeln, Haselnüssen und anderen Nüssen, ganz oder in Stücken, zulässig, wenn das Gewicht dieser Zusätze, einschließlich der gemahlene Haselnüsse, 60 Prozent des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht übersteigt.

c) Wird in dieser Bezeichnung das Wort „Milch-“ durch das Wort

- „Sahne-“ ersetzt, so muss das Erzeugnis mindestens 5,5 Prozent Milchfett enthalten,
- „Magermilch-“ ersetzt, so darf das Erzeugnis nicht mehr als 1 Prozent Milchfett enthalten.

## 5. Haushaltsmilchschokolade

Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Milch oder Milcherzeugnissen, das

- mindestens 20 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse enthält,
- mindestens 20 Prozent Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, teilweise oder vollständig dehydratisiert, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett enthält,
- mindestens 2,5 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse enthält,
- mindestens 5 Prozent Milchfett enthält,
- einen Gesamtfettgehalt (aus Kakaobutter und Milchfett) von mindestens 25 Prozent aufweist.

## 6. Weiße Schokolade

Erzeugnis aus Kakaobutter, Milch oder Milcherzeugnissen und Zuckerarten, das mindestens 20 Prozent Kakaobutter und mindestens 14 Prozent Milchtrockenmasse aus teilweise oder vollständig dehydratisierter Vollmilch, teil- oder vollentrahmter Milch, teilweise oder vollständig dehydratisiert, Sahne, teilweise oder vollständig dehydratisierter Sahne, Butter oder Milchfett, davon mindestens 3,5 Prozent Milchfett, enthält.

## 7. Gefüllte Schokolade, Schokolade mit ...füllung

Gefülltes Erzeugnis, dessen Außenschicht aus einem der unter den Nummern 3, 4, 5 oder 6 beschriebenen Erzeugnisse besteht. Die Bezeichnung gilt nicht für Erzeugnisse, deren Inneres aus Backwaren, Feinen Backwaren oder Speiseeis besteht.

Der Anteil der Außenschicht aus einer der in Satz 1 genannten Schokoladenarten beträgt bei Erzeugnissen mit dieser Bezeichnung mindestens 25 Prozent des Gesamtgewichts des Erzeugnisses einschließlich Füllung und wird entsprechend berechnet.

## 8. Chocolate a la taza

Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Mehl oder Weizen-, Reis- oder Maisstärke, das mindestens 35 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse enthält, davon mindestens 18 Prozent Kakaobutter und mindestens 14 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse, und höchstens 8 Prozent Mehl oder Stärke.

## 9. Chocolate familiar a la taza

Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Mehl oder Weizen-, Reis- oder Maisstärke, das mindestens 30 Prozent Gesamtkakaotrockenmasse enthält, davon mindestens 18 Prozent Kakaobutter und mindestens 12 Prozent fettfreie Kakaotrockenmasse, sowie höchstens 18 Prozent Mehl oder Stärke.

**10. Praline**

Erzeugnis in mundgerechter Größe

- aus gefüllter Schokolade gemäß Nummer 7 oder
- aus einer einzigen Schokoladenart oder aus zusammengesetzten Schichten oder einer Mischung von Schokoladenarten gemäß den Begriffsbestimmungen der Nummern 3, 4, 5 oder 6 und anderen Lebensmitteln, sofern der Schokoladenanteil mindestens 25 Prozent des Gesamtgewichts des Erzeugnisses entspricht.

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

**Pflanzliche Fette**

1. Die in Nummer 2 aufgeführten pflanzlichen Fette, einzeln oder als Mischung, dürfen verwendet werden, wenn
  - a) sie nicht-laurinsäurehaltige pflanzliche Fette darstellen, die reich an symmetrischen, einfach ungesättigten Triglyceriden vom Typ POP, POSt und StOSt sind (P: Palmitinsäure, O: Ölsäure, St: Stearinsäure),
  - b) sie mit Kakaobutter in jedem Verhältnis mischbar und mit deren physikalischen Eigenschaften (Schmelzpunkt und Kristallisationstemperatur, Schmelzgeschwindigkeit, Notwendigkeit einer Temperierung) kompatibel sind und
  - c) sie durch die Verfahren der Raffination oder Fraktionierung gewonnen werden; enzymatische Veränderung der Triglyceridstruktur ist ausgeschlossen.
  
2. Nach Maßgabe der Nummer 1 dürfen außer Kakaobutter nur die folgenden pflanzlichen Fette verwendet werden:

| Übliche Bezeichnung<br>der pflanzlichen Fette | Wissenschaftliche Bezeichnung<br>der Pflanzen, aus denen die neben-<br>stehenden Fette gewonnen werden können |
|---|---|
| 1. Illipe, Borneo-Talg oder<br>Tengkawang     | Shorea spp.   |
| 2. Palmöl                                     | Elaeis guineensis<br>Elaeis olifera   |
| 3. Sal  | Shorea robusta  |
| 4. Shea                                       | Butyrospermum parkii  |
| 5. Kokum gurgi                                | Garcinia indica   |
| 6. Mangokern                                  | Mangifera indica  |

Die Verwendung von Kokosnussöl ist auf Schokoladenarten beschränkt, die für die Herstellung von Eiskrem und ähnlichen gefrorenen Erzeugnissen verwendet wird.

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

**Vom 15. Dezember 2003**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), § 32 zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

**Artikel 1**

§ 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2004 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 195,60 EUR und für Flüge nach Sichtflugregeln 78,24 EUR.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2003 13,90 EUR“ durch die Angabe „1. Januar 2004 12,10 EUR“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2003

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe



**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und  
die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

**Vom 17. Dezember 2003**

Auf Grund

- des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und
- des § 16 Satz 2 und 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 2003 (BGBl. I S. 1105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Abs. 1c Satz 1,“ nach der Angabe „Abs. 3b Satz 1“ die Angabe „und Abs. 9 Satz 3 und 4“ und nach der Angabe „§ 36 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt sowie nach der Angabe „und Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 37i“ ersetzt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. auf Grund des § 17 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 1, § 40 Satz 1 Nr. 4, § 43 Abs. 2 Satz 1, § 97 Abs. 1 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 2, § 132 Abs. 1, § 133 Abs. 3 und 4, § 139 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 sowie § 140 Abs. 3 und 4 des Investmentgesetzes,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. a) 5 000 Euro in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- b) 5 000 bis 100 000 Euro in den Fällen des § 2b Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- c) 1 500 Euro in den Fällen des § 2b Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- d) 1 000 bis 10 000 Euro in den Fällen des § 10 Abs. 1c Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,

e) 750 Euro in den Fällen des § 10 Abs. 3b Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,

f) 500 Euro in den Fällen des § 10 Abs. 9 Satz 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen,

g) 500 Euro in den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,

aa) für die Freistellung von den Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 und 2, § 13a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie den §§ 25 und 26 des Gesetzes über das Kreditwesen,

bb) für eine Freistellung von den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen bei bis zu fünf verwalteten Depots, zuzüglich 10 Euro für jedes weitere Depot, maximal 1 000 Euro,

cc) für die Freistellung von der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, Kredite nur zu marktmäßigen Bedingungen zu gewähren,

h) in den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, auch in Verbindung mit § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen,

aa) 1 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 bis 8 des Gesetzes über das Kreditwesen,

bb) 2 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, wenn die Anlage- und Abschlussvermittlung oder die Finanzportfolioverwaltung nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und sofern im Rahmen der Geschäftstätigkeit nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird,

cc) 3 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von

- § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, wenn die Anlage- und Abschlussvermittlung oder die Finanzportfolioverwaltung die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und sofern im Rahmen der Geschäftstätigkeit nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird,
- dd) 4 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, wenn in den Fällen nach den Nummern 2 und 3 im Rahmen der Geschäftstätigkeit auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt wird, sowie § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- ee) 5 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von sämtlichen Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- ff) 5 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit die Erlaubniserteilung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen auf diese Tatbestände beschränkt ist,
- gg) 10 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften, wenn
- aaa) einzelne oder mehrere Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 des Gesetzes über das Kreditwesen betrieben werden und das Institut kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und Doppelbuchstabe ff nicht anwendbar ist oder
- bbb) Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Investmentgesetzes betrieben werden, sofern die Kapitalanlagegesellschaft keine Altersvorsorge- oder Immobiliensondervermögen sowie Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vertreibt,
- hh) 30 000 Euro für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften bei
- aaa) Einlagenkreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, unabhängig davon, ob neben den Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen noch weitere Bankgeschäfte im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 11 des Gesetzes über das Kreditwesen betrieben oder Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 8 des Gesetzes über das Kreditwesen erbracht werden,
- bbb) einem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Investmentgesetzes, sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Altersvorsorge oder Immobiliensondervermögen, jedoch keine Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vertreibt,
- ccc) einem Betreiben von Bankgeschäften als Hypothekenbank im Sinne des Hypothekenbankgesetzes,
- ddd) einem Betreiben von Bankgeschäften als Bausparkasse im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen oder
- eee) für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften bei einem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Investmentgesetzes, sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vertreibt,
- im Falle einer nachträglichen Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis um weitere Erlaubnisgegenstände kann die Gebühr bei verringertem Arbeitsaufwand bis zum halben Gebührensatz verringert werden,

- i) in den Fällen des § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 und des § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen 25 Prozent der zum Zeitpunkt der Untersagung der Fortführung der Geschäfte durch zwei Stellvertreter nach dem Tode des Erlaubnisinhabers oder des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Buchstabe h,
- j) in den Fällen des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen 50 Prozent der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Buchstabe h,
- k) in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen für die Untersagung der Tätigkeit als Geschäftsleiter 12,5 Prozent der nach Buchstabe h ermittelten Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro,
- l) 1 000 bis 100 000 Euro in den Fällen des § 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen;“.
- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. a) 250 Euro in den Fällen des § 128 Abs. 1 Satz 2 des Investmentgesetzes,
- b) 750 Euro in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 99 Abs. 3, sowie in den Fällen des § 39 Abs. 3 Satz 1 des Investmentgesetzes,
- c) in den Fällen des § 40 Satz 1 Nr. 4 und § 43 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes
- aa) 1 500 Euro für die Erteilung einer Genehmigung für Sondervermögen und Dach-Sondervermögen, die keine Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind,
- bb) 3 000 bis 5 000 Euro für Erteilung einer Genehmigung für Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken;
- soweit es sich bei den vorgenannten Sondervermögen um Umbrellafonds im Sinne des § 34 Abs. 2 des Investmentgesetzes handelt, ist die Gebühr je Teilfonds zu erheben; für die Genehmigung einer Änderung wird jeweils der halbe Gebührensatz erhoben,
- d) in den Fällen des § 17 Satz 1 und § 97 Abs. 3 des Investmentgesetzes 50 Prozent der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Buchstabe e und Nummer 1 Buchstabe h,
- e) 1 500 bis 20 000 Euro in den Fällen der Erlaubniserteilung und Änderung, einschließlich Satzungsänderung im Sinne des § 97 Abs. 1 des Investmentgesetzes,
- f) 1 500 Euro für die Bearbeitung der Anzeige nach § 132 Abs. 1 des Investmentgesetzes,
- g) 500 Euro zu Beginn eines Kalenderjahres für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 121 bis 126, 130, 131 sowie 133 des Investmentgesetzes,
- h) 5 000 Euro für die Bearbeitung der Anzeige nach § 139 Abs. 1 des Investmentgesetzes,
- i) 2 500 Euro zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für die Prüfung der nach § 139 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Investmentgesetzes vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen; soweit es sich bei den Buchstaben f, g, h und i bei den angezeigten Investmentvermögen um Umbrellafonds handelt, ist die Gebühr je Teilfonds zu erheben.“
- cc) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Nummern 1 und 2 Doppelbuchstabe aa und bb“ durch die Angabe „Doppelbuchstaben aa und bb“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaaa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- „cc) 500 Euro für die Genehmigung der räumlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs durch Mittelspersonen im Dienstleistungsverkehr oder durch eine Niederlassung je Gebiet (Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) in den Fällen des § 13 Abs. 3; sofern eine Genehmigung für das Teilgebiet eines Drittstaates erteilt wird, wird eine Gebühr je Teilgebietsgenehmigung erhoben,“.
- bbbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden die Doppelbuchstaben dd und ee.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Im Jahr 2004 wird die gemäß Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe g und i zu zahlende Gebühr am 1. Februar 2004 fällig.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „§ 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ die Wörter „und sonstige eigene Einnahmen unter Einfluss der Entnahmen der Pensionsrücklage“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsbanken“ die Wörter „ , bei einer Bilanzsumme nach § 8 von 100 Millionen Euro oder weniger jedoch nur 3 500 Euro und bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung 2 500 Euro,“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4 000“ durch die Angabe „3 500“ ersetzt.
- cc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Soweit die Bilanzsumme eines Unternehmens in den Fällen der Buchstaben b bis d den Betrag von 100 000 Euro unterschreitet, reduziert sich der Mindestbetrag nach Buchstabe b bis d für dieses Unternehmen um die Hälfte.“
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt und werden nach den Wörtern „erhöhen sich“ folgende Wörter eingefügt:
- „– ab einer Bilanzsumme von 750 000 Euro auf 4 000 Euro  
– ab einer Bilanzsumme von 1 Million Euro auf 4 500 Euro“.

4. In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Vorauszahlungen für das Umlagejahr 2004 ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungsausfälle so festzusetzen, dass eine den Ausgabenansätzen des Haushalts 2004 abzüglich der Einnahmesätze des Haushalts 2004 entsprechende Liquidität bereitgestellt wird. Die Summe der Vorauszahlungen ist auf die Aufsichtsbereiche so aufzuteilen, dass unter Berücksichtigung der aufsichtsbereichbezogenen zu erwartenden Zahlungsausfälle die Verhältnisse der Umlageabrechnung 2002 erhalten bleiben. Vorauszahlungspflichtig sind diejenigen Unternehmen, die für das Umlagejahr 2002 umlagepflichtig waren und am 1. Januar 2004 noch unter der Aufsicht stehen. Für die Verteilung innerhalb der Aufsichtsbereiche Versicherungswesen und Wertpapierwesen auf die Unternehmen sind die Verhältnisse der Umlageabrechnung 2002 zugrunde zu legen. Die Vorauszahlung der Umlage für das Haushaltsjahr 2004 für den Aufsichtsbereich Kredit- und Finanzdienstleistungswesen wird abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 nach Maßgabe der Regelungen des § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 8 Abs. 1 in der für das Umlagejahr 2004 geltenden Fassung berechnet; dabei wird für die Festsetzung der Vorauszahlung die zur Berechnung der Umlageabrechnung 2002 festgestellte Bilanzsumme zugrunde gelegt.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2003

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Verordnung  
zur Erhebung von Gebühren bei notifizierungsbedürftigen  
Verbringungen von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland  
(Abfallverbringungsgebührenverordnung – AbfVerbrGebV)**

**Vom 17. Dezember 2003**

Auf Grund des § 4 Abs. 6 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes als zuständige Behörde für die Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

**Gebühren und Auslagen**

Im Rahmen des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnisses erhoben. Auslagen werden nicht gesondert erhoben.

§ 3

**Gebühren bei erfolglosen  
und zurückgenommenen Widersprüchen**

(1) Wenn der Widerspruch ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist, wird für den Widerspruchsbescheid eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr darf die Gebühr nicht überschreiten, die für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war, beträgt aber mindestens 25 Euro. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 10 Prozent des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 15 Euro. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages nach Absatz 1 Satz 1, mindestens aber 15 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 15 Euro zu erheben.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2003

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

## Anlage

## Gebührenverzeichnis (zu § 2)

| Abfallart  | Verwertung   | Beseitigung  |                   |
|--|--|--|-------------------|
|  | Anhang III<br>(Gelbe Liste) und<br>Anhang IV<br>(Rote Liste) der<br>Verordnung (EWG)<br>Nr. 259/93 <sup>1)</sup> | Gefährliche Abfälle<br>gemäß Anhang V<br>sowie Abfälle<br>Nr. AB 130, AC 250,<br>AC 260 und AC 270<br>gemäß Anhang III der<br>Verordnung (EWG)<br>Nr. 259/93 | Andere<br>Abfälle |
| Grundgebühr<br>in Euro   | 50   | 50   | 50                |
| Zuschlag je<br>angefangene<br>25 t der notifi-<br>zierten Menge<br>in Euro <sup>2)</sup> | 1,5  | 1,5  | 1                 |

1. Abfälle, die nicht einem der Anhänge II bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zugeordnet worden sind, werden wie Abfälle des Anhangs IV behandelt.
2. Für Abfälle gemäß Anhang II (Grüne Liste) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, für die die Verordnung (EG) Nr. 1547/1999<sup>3)</sup> oder die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999<sup>4)</sup> das Kontrollverfahren für Abfälle des Anhangs III, des Anhangs IV oder nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vorsieht, wird lediglich die Grundgebühr erhoben.
3. Im Falle der elektronischen Übermittlung von Notifizierungsunterlagen (besonders von Notifizierungsbogen und Begleitpapier) in einem vom Umweltbundesamt vorgegebenen standardisierten Datenformat wird eine Gebührenermäßigung auf den Zuschlag in Höhe von einem Drittel gewährt. Das Datenformat wird auf der Homepage des Umweltbundesamtes ([www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)) veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 des Abfallverbringungsgesetzes beträgt die Gebühr im Einzelfall höchstens 5 000 Euro.

<sup>3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C (92) 39 endgültig nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (ABl. EG Nr. L 185 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (ABl. EG Nr. L 166 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt**

**Vom 18. Dezember 2003**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Patentkostengesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) in Verbindung mit Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(DPMA-Verwaltungskostenverordnung)“ angefügt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ sowie das Wort „Patentgerichts“ durch das Wort „Bundespatentgerichts“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird das Wort „Patentamt“ jeweils durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ sowie in Satz 2 das Wort „Patentgericht“ durch das Wort „Bundespatentgericht“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils das Wort „Patentamt“ oder „Patentamts“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“, „Deutschen Patent- und Markenamt“ oder „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird das Wort „Patentamt“ jeweils durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ und in Satz 4 das Wort „Patentgericht“ durch das Wort „Bundespatentgericht“ ersetzt.
5. In § 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Patentamt“ oder „Patentamts“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ oder „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.

6. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Teil A Abschnitt III wird der Gebührentatbestand zu Nummer 301 300 wie folgt gefasst:
- „Erteilung eines Prioritätsbelegs oder einer Heimatbescheinigung  
Auslagen werden zusätzlich erhoben.“
- b) Teil B Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 302 300, 302 320 und 302 330 werden gestrichen.
- bb) Nummer 302 310 wird wie folgt gefasst:
- | Nr.      | Auslagen                               | Höhe     |
|----------|--|----------|
| „302 310 | pro Abbildung (Schwarzweiß oder Farbe) | 26 EUR“. |

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2003

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries



**Verordnung  
zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung  
(Patientenbeteiligungsverordnung – PatBeteiligungsV)**

**Vom 19. Dezember 2003**

Auf Grund des § 140g in Verbindung mit § 140f Abs. 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), die durch Artikel 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

**Anforderungen an  
maßgebliche Organisationen auf Bundesebene**

Maßgebliche Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene im Sinne des § 140f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Organisationen, die

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Patientinnen und Patienten oder der Selbsthilfe fördern,
2. in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
3. gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen von Patientinnen und Patienten oder der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
4. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 bundesweit tätig gewesen sind,
5. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,
6. durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten, und
7. gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 2

**Anerkannte Organisationen**

(1) Als maßgebliche Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene gelten:

1. der Deutsche Behindertenrat,
2. die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen,

3. die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und

4. der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

(2) Hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung berechnete Zweifel, dass eine der in Absatz 1 genannten Organisationen die in § 1 Nr. 1 bis 7 genannten Kriterien erfüllt, bittet er das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, die betreffende Organisation zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die Kriterien nicht erfüllt sind, stellt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Verwaltungsakt fest, dass die betreffende Organisation für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen keine maßgebliche Organisation auf Bundesebene im Sinne des § 140f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss berechnete Zweifel hat, dass eine der in Absatz 1 genannten oder nach § 3 anerkannten Organisationen die in § 1 Nr. 1 bis 7 genannten Kriterien noch erfüllt.

§ 3

**Anerkennung weiterer Organisationen**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann auf Antrag weitere Organisationen, die nicht Mitglied der in § 2 Abs. 1 genannten Verbände sind, als maßgebliche Organisation auf Bundesebene anerkennen, wenn die antragstellende Organisation die in § 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Kriterien erfüllt und diese nachweist. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 4

**Verfahren der Beteiligung**

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten und die nach § 3 anerkannten Organisationen benennen zur Wahrnehmung der in § 140f Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Mitberatungsrechte einvernehmlich zu spezifischen Themen sachkundige Personen, von denen mindestens die Hälfte selbst Betroffene sein sollen. Dabei ist das Einvernehmen kenntlich zu machen. Die sachkundigen Personen haben ein Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht.

(2) Bei Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 Abs. 4 bis 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich das Antragsrecht nach § 140f Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetz-

buch der in § 2 Abs. 1 genannten und der nach § 3 anerkannten Organisationen nach den Vorschriften, die für das Antragsrecht der nach § 135 Abs. 1 und § 137c Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch antragsberechtigten Selbstverwaltungsträger gelten.

(3) Die Beteiligung nach § 140f Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch muss frühzeitig erfolgen. Dazu werden den in § 2 Abs. 1 genannten und den nach § 3 anerkannten Organisationen die erforderlichen Unterla-

gen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt und ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

**Verordnung  
über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln  
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung – SHmV)\***

**Vom 19. Dezember 2003**

Es verordnen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und des § 60 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, von denen § 60 Nr. 1 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 16 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, von denen § 9 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Lebensmittel.

(2) § 3 gilt auch für die aufgeführten Lebensmittel in Anhang I Abschnitt 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1425/2003 der Kommission vom 11. August 2003 (ABl. EU Nr. L 203 S. 1) geändert worden ist.

\*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der

- Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34);
- Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40).

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

## § 2

**Verkehrsverbote**

(1) In der Anlage aufgeführte Lebensmittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, soweit deren Gehalt an einem dort für das jeweilige Lebensmittel aufgeführten Schadstoff die dort festgesetzte Höchstmenge infolge einer Einwirkung durch Verunreinigungen

1. der Luft, des Wassers oder des Bodens oder
2. beim Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels oder einer seiner Zutaten

überschreitet.

(2) Für andere als in Absatz 1 genannte Lebensmittel, bei deren Herstellung in der Anlage aufgeführte Lebensmittel als Zutaten verwendet worden sind, gilt, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, Absatz 1 entsprechend, sofern

1. der Schadstoffgehalt einer einzelnen Zutat eine für sie festgesetzte Höchstmenge überschreitet oder
2. der Schadstoffgehalt des betreffenden Lebensmittels insgesamt den Wert überschreitet, der sich aus der Summe der für einen Schadstoff für die einzelnen Zutaten festgesetzten Höchstmenge entsprechend dem Anteil der Zutaten am Gesamtgewicht des Lebensmittels ergibt.

(3) Für getrocknete und verarbeitete Lebensmittel, für die in der Anlage nicht ausdrücklich Höchstwerte festgelegt wurden, gelten die in den Listen der Anlage festgesetzten Höchstwerte unter Berücksichtigung der auf Grund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder der auf Grund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Konzentration oder Verdünnung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 3

**Probenahme und Analysemethoden**

(1) Bei der amtlichen Kontrolle der Gehalte von Blei, Cadmium und Quecksilber in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34) zu nehmen,
2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Analyse die im Anhang II der Richtlinie 2001/22/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.

(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Gehalte von Dioxin in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) in Lebensmitteln sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40) zu nehmen,
2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Untersuchung die im Anhang II der Richtlinie 2002/69/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.

## § 4

**Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft**

Die in § 3 in Bezug genommenen Anhänge der dort genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Anhänge geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, sind sie in der geänderten oder angepassten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Anwendungsfrist anzuwenden. Die geänderte oder angepasste Fassung der Anhänge kann jedoch bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden, soweit sich aus dem Gemeinschaftsrecht nicht anderes ergibt.

## § 5

**Straftaten**

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 ein dort genanntes Lebensmittel in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an Kontaminanten einen dort aufgeführten Höchstgehalt übersteigt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 ein dort genanntes Erzeugnis als Zutat bei der Herstellung zusammengesetzter Lebensmittel verwendet oder
3. entgegen Artikel 4a Buchstabe a ein dort genanntes Erzeugnis, bei dem die Höchstgehalte eingehalten werden, mit einem solchen mischt, bei dem die Höchstgehalte überschritten werden.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine in § 5 Abs. 2 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 7

**Änderung  
der Rückstands-Höchstmengenverordnung**

In § 1 Abs. 6 Satz 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. November 2003

(BGBl. I S. 2172) geändert worden ist, werden die Worte „oder der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung“ gestrichen.

§ 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Februar 2003 (BGBl. I S. 241), und die Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1568) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 2003

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

## Anlage

(zu den §§ 1, 2)

## Liste A

## Polychlorierte Biphenyle (PCB)

| 1                          | 2  | 3  | 4   |
|----------------------------|--|--|---|
| IUPAC-Nummer <sup>1)</sup> | Schadstoff   | Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm | Lebensmittel  |
| 28                         | 2,4,4'-Trichlorbiphenyl }<br>2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl }<br>2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl }<br>2,2'3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl }<br>jeweils | 0,008 <sup>2)</sup>                      | Fleisch vom Kalb, Pferd und Kaninchen, Fleisch von Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen   |
| 52                         |  |  | sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachttieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm   |
| 101                        |  |  | Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm  |
| 180                        |  |  |   |
|                            |  | 0,08 <sup>3)</sup>                       | Fleisch von warmblütigen Schlachttieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm Fett je 100 Gramm Lebensmittel |
|                            |  |  | Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm  |
|                            |  |  | tierische Speisefette außer Milchfett   |
|                            |  | 0,2 <sup>4)</sup>                        | Süßwasserfische <sup>5)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |  | 0,4                                      | Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |  | 0,08 <sup>4)</sup>                       | Seefische <sup>5)6)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |  | 0,08 <sup>4)</sup>                       | Krebs- und Weichtiere <sup>5)</sup> sowie wechselwarme Tiere außer Fischen und daraus hergestellte Erzeugnisse  |
|                            |  | 0,04 <sup>7)</sup>                       | Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |  | 0,02 <sup>8)</sup>                       | Eier, Eiprodukte  |
| 138                        | 2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl }<br>2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl }<br>jeweils  | 0,01 <sup>2)</sup>                       | Fleisch vom Kalb, Pferd und Kaninchen, Fleisch von Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen   |
| 153                        |  |  | sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachttieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm   |
|                            |  |  | Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm  |

| 1                          | 2          | 3  | 4   |
|----------------------------|------------|--|---|
| IUPAC-Nummer <sup>1)</sup> | Schadstoff | Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm | Lebensmittel  |
|                            |            | 0,1 <sup>3)</sup>                        | Fleisch von warmblütigen Schlachttieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm Lebensmittel<br>Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm<br>tierische Speisefette außer Milchfett |
|                            |            | 0,3 <sup>4)</sup>                        | Süßwasserfische <sup>5)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |            | 0,6                                      | Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |            | 0,1 <sup>4)</sup>                        | Seefische <sup>5)6)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |            | 0,1 <sup>4)</sup>                        | Krebs- und Weichtiere <sup>5)</sup> sowie wechselwarme Tiere außer Fischen und daraus hergestellte Erzeugnisse  |
|                            |            | 0,05 <sup>7)</sup>                       | Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse   |
|                            |            | 0,02 <sup>8)</sup>                       | Eier, Eiprodukte  |

1) Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) [K. Ballschmiter, M. Zell, Z. Anal. Chem. (1980) 302, 20-31].

2) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gesamtgewicht der Lebensmittel ohne Knochen. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil des zu ihrer Herstellung verwendeten Fleisches am Gesamtgewicht zugrunde zu legen. Der für die Einstufung der Lebensmittel maßgebende Fettgehalt ist analytisch zu bestimmen; bei ganzen Körpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ist zu unterstellen, dass ihr Fettgehalt 5 Gramm je 100 Gramm beträgt.

3) Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett.

4) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der essbaren Teile der Tiere. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil der zu ihrer Herstellung verwendeten Fische, anderen wechselwarmen Tiere, Krebs- und Weichtiere am Gesamtgewicht zugrunde zu legen.

5) Im Sinne der Neufassung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus vom 27. November 2002 (BAnz. Nr. 46b vom 7. März 2003, GMBI 2003 S. 150, 157).

6) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich bei Fischölen auf die als Lebensmittel in den Verkehr gelangenden Raffinate.

7) Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett. Für Lebensmittel mit einem Fettgehalt bis zu 2 Gramm je 100 Gramm gilt stattdessen eine Höchstmenge von 0,001 Milligramm je Kilogramm des Gesamtgewichts des Lebensmittels.

8) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gewicht der verwendeten Eier ohne Schale.

**Liste B**  
**Quecksilber**

| 1   | 2  | 3   |
|---|--|---|
| Schadstoff  | Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm | Lebensmittel  |
| Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen insgesamt, berechnet als Quecksilber | 0,5 <sup>1)</sup>                        | Pulmonata <sup>2)</sup> und daraus hergestellte Erzeugnisse |

1) Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der essbaren Teile der Tiere.

2) Im Sinne der Neufassung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus vom 27. November 2002 (BAnz. Nr. 46b vom 7. März 2003, GMBI 2003 S. 150, 157).

**Liste C**  
**Lösungsmittel**

| 1                                    | 2  | 3                               |
|--------------------------------------|--|---------------------------------|
| Schadstoff                           | Höchstmengen<br>in Milligramm<br>pro Kilogramm | Lebensmittel                    |
| 1. Tetrachlorethen (Perchlorethylen) | 0,1 <sup>1)</sup>                              | alle Lebensmittel <sup>2)</sup> |
| 2. Trichlorethen (Trichlorethylen)   |  |                                 |
| 3. Trichlormethan (Chloroform)       |  |                                 |
| Summe der Stoffe 1. bis 3.           | 0,2 <sup>1)</sup>                              | alle Lebensmittel <sup>2)</sup> |

<sup>1)</sup> Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gesamtgewicht der verzehrfähigen Teile in der Angebotsform.

<sup>2)</sup> Ausgenommen die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliven-tresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. EG Nr. L 248 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 796/2002 der Kommission vom 6. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 8), aufgeführten Olivenöle, soweit in der dortigen Tabellenspalte „Halogenierte Lösungsmittel mg/kg (\*) (1)“ abweichende Höchstgehalte aufgeführt sind.



## Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 12. Dezember 2003

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „DEUBAU 2004 und AUSBAU + FASSADE – 21. Internationale Bau-Fachmesse“ vom 13. bis 18. Januar 2004 in Essen
2. „Heimtextil Frankfurt 2004 – Internationale Fachmesse für Wohn- und Objekttextilien“ vom 14. bis 18. Januar 2004 in Frankfurt am Main
3. „Fahrrad- und ErlebnisReisen 2004 – Eine Sonderausstellung der CMT“ vom 17. bis 18. Januar 2004 in Stuttgart
4. „DOMOTEX HANNOVER 2004 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“ vom 17. bis 20. Januar 2004 in Hannover
5. „boot 2004 – 35. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“ vom 17. bis 25. Januar 2004 in Düsseldorf
6. „CMT 2004 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“ vom 17. bis 25. Januar 2004 in Stuttgart
7. „imm cologne – Die Internationale Möbelmesse“ vom 19. bis 25. Januar 2004 in Köln
8. „Golf- und WellnessReisen 2004 – Eine Sonderausstellung der CMT“ vom 22. bis 25. Januar 2004 in Stuttgart
9. „Kreuzfahrt- und SchiffsReisen – Eine Sonderausstellung der CMT“ vom 22. bis 25. Januar 2004 in Stuttgart
10. „Medizin 2004 – Süddeutsche Fachmesse für Medizintechnik, Pharmazie, Praxis- und Klinikbedarf mit 39. Kongress der Ärztekammer Nordwürttemberg“ vom 30. Januar bis 1. Februar 2004 in Stuttgart
11. „Christmasworld 2004, Frankfurt – Internationale Frankfurter Messe – The World of Celebration and Decoration“ vom 31. Januar bis 4. Februar 2004 in Frankfurt am Main
12. „Paperworld 2004, Frankfurt – Internationale Frankfurter Messe – The World of Office & Paper Products“ vom 31. Januar bis 4. Februar 2004 in Frankfurt am Main
13. „TV-Textilveredelung + Promotion 2004 – Fachmesse für Textildruck, Bestickung, Transfer und Beflockung“ vom 1. bis 3. Februar 2004 in Stuttgart
14. „ISM – Internationale Süßwaren-Messe“ vom 1. bis 4. Februar 2004 in Köln
15. „Body Look – Internationale Fachmesse und Branchenforum für Wäsche“ vom 7. bis 9. Februar 2004 in Leipzig
16. „Fashion Look! MODE MESSE LEIPZIG“ vom 7. bis 9. Februar 2004 in Leipzig
17. „I.L.M Essentials – Internationale Lederwaren Messe Offenbach“ vom 7. bis 9. Februar 2004 in Offenbach
18. „didacta – Die Bildungsmesse“ vom 9. bis 13. Februar 2004 in Köln
19. „Pferd Bodensee – Internationale Fachausstellung für Pferdesport, Pferdehaltung und Pferdezucht“ vom 12. bis 15. Februar 2004 in Friedrichshafen
20. „ImmobilienMesse Leipzig – Die WohnimmobilienMesse“ vom 14. bis 16. Februar 2004 in Leipzig
21. „Intergastra – Internationale Fachmesse für Hotellerie, Gastronomie, Catering, Konditorei und Café“ vom 14. bis 19. Februar 2004 in Stuttgart
22. „Haus-Garten-Freizeit – Die große Verbraucherausstellung für die ganze Familie“ vom 14. bis 22. Februar 2004 in Leipzig
23. „mitteldeutsche handwerksmesse“ vom 14. bis 22. Februar 2004 in Leipzig
24. „embedded world 2004 – Exhibition & Conference Nürnberg“ vom 17. bis 19. Februar 2004 in Nürnberg
25. „BioFach 2004 – Weltleitmesse für Bio-Produkte“ vom 19. bis 22. Februar 2004 in Nürnberg
26. „Ambiente 2004 – Internationale Frankfurter Messe“ vom 20. bis 24. Februar 2004 in Frankfurt am Main
27. „HomeTech – Internationale Messe für Hausgeräte“ vom 25. bis 27. Februar 2004 in Köln
28. „Fruchtwelt Bodensee 2004 – Internationale Fachmesse für Kernobst, Steinobst, Beeren, Hopfen und Destillation“ vom 27. bis 29. Februar 2004 in Friedrichshafen
29. „Retro Classics 2004 – Internationale Börse für Oldtimer, Classics, Motorräder, Ersatzteile und Restaurierung“ vom 27. bis 29. Februar 2004 in Stuttgart
30. „ProWein – Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen“ vom 29. Februar bis 2. März 2004 in Düsseldorf

31. „EUROGUSS 2004 – 5. Internationale Fachmesse für Druckgießtechnik“  
vom 2. bis 4. März 2004 in Nürnberg
32. „I.H.M. 2004 – 56. Internationale Handwerksmesse“  
vom 4. bis 10. März 2004 in München
33. „Invest 2004 – Die Messe für institutionelle und private Anleger“  
vom 5. bis 7. März 2004 in Stuttgart
34. „Beautyworld 2004, Frankfurt – Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für Parfümerie-, Drogerie-, Kosmetik- und Friseurfachhandel“  
vom 5. bis 8. März 2004 in Frankfurt am Main
35. „COSMETICA 2004 – Internationale Fachmesse für Kosmetikinstitute und Beauty-Salons“  
vom 5. bis 8. März 2004 in Frankfurt am Main
36. „Lifetime 2004 – Internationale Messe für Spa und Wellness“  
vom 5. bis 8. März 2004 in Frankfurt am Main
37. „Passione 2004 – Internationale Frankfurter Messe – Internationale Fachmesse für persönliche Accessoires“  
vom 5. bis 8. März 2004 in Frankfurt am Main
38. „Play & Leisure 2004 – 1. Internationale Fachmesse für Spielgeräte und Freizeitanlagen“  
vom 10. bis 12. März 2004 in Friedrichshafen
39. „97. GDS 2004 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“  
vom 11. bis 14. März 2004 in Düsseldorf
40. „Werkstätten Messe Offenbach 2004“  
vom 11. bis 14. März 2004 in Offenbach
41. „IWA 2004 & OutdoorClassics – 31. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen, Outdoor und Zubehör“  
vom 12. bis 15. März 2004 in Nürnberg
42. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“  
vom 13. bis 15. März 2004 in Leipzig
43. „Practical World – Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloss und Beschlag, Fachmesse für Bau- und Heimwerkerbedarf“  
vom 14. bis 17. März 2004 in Köln
44. „ExploRisk 2004 – Internationale Fachmesse für Explosionsschutz und Anlagensicherheit“  
vom 16. bis 18. März 2004 in Nürnberg
45. „POWTECH 2004 – 24. Internationale Fachmesse für Mechanische Verfahrenstechnik und Analytik“  
vom 16. bis 18. März 2004 in Nürnberg
46. „TechnoPharm 2004 – Internationale Fachmesse für Entwicklung, Herstellung und Analytik pharmazeutischer, kosmetischer, diätetischer und Health Food Produkte“  
vom 16. bis 18. März 2004 in Nürnberg
47. „Pflege & Reha – Fachmesse für Altenpflege, Krankenpflege und Rehabilitation mit begleitendem Kongress“  
vom 16. bis 18. März 2004 in Stuttgart
48. „CeBIT 2004 – The world's leading event for Information Technology, Telecommunications, Software & Services“  
vom 18. bis 24. März 2004 in Hannover
49. „Cos made trade fair – Internationale Fachmesse für die Kosmetikindustrie Düsseldorf“  
vom 19. bis 20. März 2004 in Düsseldorf
50. „BEAUTY INTERNATIONAL 2004 – Internationale Fachmesse für professionelle Kosmetik Düsseldorf“  
vom 19. bis 21. März 2004 in Düsseldorf
51. „Leipziger Buchmesse“ mit „buch + art – Kunst rund um das Buch“ und „10. Leipziger Antiquariatsmesse“  
vom 25. bis 28. März 2004 in Leipzig
52. „I.L.M Winter Styles – Internationale Lederwaren Messe Offenbach“  
vom 27. bis 29. März 2004 in Offenbach
53. „Tube 2004 – Internationale Rohr-Fachmesse“  
vom 29. März bis 2. April 2004 in Düsseldorf
54. „wire 2004 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“  
vom 29. März bis 2. April 2004 in Düsseldorf
55. „Musikmesse 2004 – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente, Musiksoft- und Hardware, Noten und Zubehör“  
vom 31. März bis 3. April 2004 in Frankfurt am Main
56. „ProLight + Sound 2004 – Internationale Fachmesse für Veranstaltungs- und Kommunikationstechnik, AV-Produktion und Entertainment“  
vom 31. März bis 3. April 2004 in Frankfurt am Main
57. „fensterbau/frontale 2004 – Internationale Fachmesse Fenster und Fassade – Technologien, Komponenten, Bauelemente“  
vom 31. März bis 3. April 2004 in Nürnberg
58. „HOLZ-HANDWERK 2004 – 12. Fachmesse für Maschinen und Fertigungsbedarf“  
vom 31. März bis 3. April 2004 in Nürnberg
59. „6. Südblech – Internationale Fachmesse für Blechbearbeitung und Fügetechnologie“  
vom 31. März bis 3. April 2004 in Sinsheim
60. „Anglermesse & Fly Fishing Show – Internationale Anglermesse mit Fliegenfischen“  
vom 2. bis 4. April 2004 in Stuttgart
61. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“  
vom 2. bis 4. April 2004 in Stuttgart
62. „ISA – Internationale Sammler-Ausstellung 2004 – Antiquitäten, Münzen, Briefmarken, Mineralien“  
vom 2. bis 4. April 2004 in Stuttgart
63. „IWB 2004 – Internationale Waffenbörse (mit Sonderbereich Jagen)“  
vom 2. bis 4. April 2004 in Stuttgart
64. „Rescue 2004 – Ausstellung und Fachkongress für interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rettungswesen und in der Gefahrenabwehr“  
vom 2. bis 4. April 2004 in Stuttgart
65. „WELT-ANTIK – Internationale Sammler- und Antiquitätenausstellung“  
vom 2. bis 4. April 2004 in Stuttgart
66. „Internationale Münzenmesse 2004“  
vom 3. bis 4. April 2004 in Stuttgart
67. „AMITEC – Fachausstellung für Fahrzeugteile, Werkstatt- und Tankstellenausrüstungen“  
vom 17. bis 21. April 2004 in Leipzig
68. „AMI – AUTO MOBIL INTERNATIONAL“  
vom 17. bis 25. April 2004 in Leipzig

69. „Südback 2004 – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“ vom 17. bis 21. April 2004 in Stuttgart
70. „Light + Building 2004 – Internationale Fachmesse für Architektur und Technik“ vom 18. bis 22. April 2004 in Frankfurt am Main
71. „HANNOVER MESSE 2004 plus INTERKAMA+ – World's No. 1 for Technology, Innovation and Automation“ vom 19. bis 24. April 2004 in Hannover
72. „exponatec cologne – Internationale Fachmesse für Ausstellungstechnik“ vom 20. bis 23. April 2004 in Köln
73. „11. Car + Sound – Europas größte Messe für mobile Elektronik“ vom 23. bis 25. April 2004 in Sinsheim
74. „Holzbau und Ausbau 2004 – 12. Internationale Fachmesse für Bauen mit Holz, Dach- und Trockenbau“ vom 6. bis 9. Mai 2004 in Friedrichshafen
75. „drupa 2004 – print media messe“ vom 6. bis 19. Mai 2004 in Düsseldorf
76. „18. Control – Internationale Fachmesse für Qualitätssicherung“ vom 11. bis 14. Mai 2004 in Sinsheim
77. „Intervitis Interfructa 2004 – Internationale Technologiemesse für Wein, Obst und Fruchtsaft“ vom 11. bis 15. Mai 2004 in Stuttgart
78. „Bayerischer Staatspreis für Nachwuchs-Designer 2004“ vom 11. bis 22. Mai 2004 in München
79. „Interzoo 2004 – 28. Internationale Fachmesse für den Heimtier-Bedarf“ vom 13. bis 16. Mai 2004 in Nürnberg
80. „IFFA/IFFA-Delicat 2004 – Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“ vom 15. bis 20. Mai 2004 in Frankfurt am Main
81. „ORTHOPÄDIE + REHA-TECHNIK – Internationale Fachmesse und Weltkongress“ vom 19. bis 22. Mai 2004 in Leipzig
82. „Ausbau & Fassade – Bundesfachmesse für Stuckateure, Fliesenleger und Raumausstatter“ vom 20. bis 23. Mai 2004 in Friedrichshafen
83. „Texcare International, Frankfurt – Weltmarkt Moderner Textilpflege“ vom 6. bis 10. Juni 2004 in Frankfurt am Main
84. „AUTOMATICA – 1. Internationale Fachmesse für Robotik + Automation“ vom 15. bis 18. Juni 2004 in München
85. „METAV 2004 Düsseldorf – Internationale Messe für Fertigungstechnik und Automatisierung“ vom 15. bis 19. Juni 2004 in Düsseldorf
86. „Z 2004 – Die Zuliefermesse – Teile, Komponenten, Module und Technologien“ vom 22. bis 24. Juni 2004 in Leipzig
87. „7. Optatec – Internationale Fachmesse optischer Technologien, Komponenten, Systeme und Fertigung für die Zukunft“ vom 22. bis 25. Juni 2004 in Frankfurt am Main
88. „ELTEC 2004 – 26. Fachmesse für Gebäudetechnik, Schaltgeräte und Industriesteuerungen“ vom 23. bis 25. Juni 2004 in München
89. „HAM RADIO 2004 – 29. Internationale Amateurfunk-Ausstellung“ mit „HAMtronic – Ausstellung für Computer, Hard- und Software“ vom 25. bis 27. Juni 2004 in Friedrichshafen
90. „Body Look – Internationale Fachmesse und Branchenforum für Wäsche“ vom 7. bis 9. August 2004 in Leipzig
91. „Fashion Look! MODE MESSE LEIPZIG“ vom 7. bis 9. August 2004 in Leipzig
92. „GC-Games Convention – Europas erste umfassende Erlebnismesse für interaktive Unterhaltung, Infotainment und Edutainment“ vom 19. bis 22. August 2004 in Leipzig
93. „Tendence Lifestyle 2004 – Internationale Frankfurter Messe“ vom 27. bis 31. August 2004 in Frankfurt am Main
94. „gafa – Internationale Gartenfachmesse“ vom 5. bis 7. September 2004 in Köln
95. „spoga – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“ vom 5. bis 7. September 2004 in Köln
96. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“ vom 11. bis 13. September 2004 in Leipzig
97. „COMFORTEX – Fachmesse für Raumgestaltung“ mit „TraumRaum – Die Fachausstellung rund ums Schlafen und Wohlfühlen“ vom 11. bis 13. September 2004 in Leipzig
98. „MIDORA Leipzig – Uhren- & Schmucktage“ vom 11. bis 13. September 2004 in Leipzig
99. „AMB 2004 – Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung“ vom 14. bis 18. September 2004 in Stuttgart
100. „7. Fachmesse für Verbindungs- und Schweißtechnik 2004“ vom 14. bis 18. September 2004 in Stuttgart
101. „Automechanica Frankfurt 2004 – Treffpunkt der Internationalen Automobilwirtschaft“ vom 14. bis 19. September 2004 in Frankfurt am Main
102. „GaLaBau 2004 – 16. Internationale Fachmesse Urbanes Grün und Freiräume – Planen - Bauen - Pflegen“ vom 15. bis 18. September 2004 in Nürnberg
103. „98. GDS 2004 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“ vom 16. bis 19. September 2004 in Düsseldorf
104. „IFMA Cologne – Internationaler Fahrrad-Markt“ vom 16. bis 19. September 2004 in Köln
105. „Kind + Jugend – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“ vom 17. bis 19. September 2004 in Köln
106. „23. Motek – Internationale Fachmesse für Montage- und Handhabungstechnik“ vom 21. bis 24. September 2004 in Sinsheim

107. „IAM – Internationale Anlegermesse Düsseldorf“ vom 23. bis 25. September 2004 in Düsseldorf
108. „60. IAA Nutzfahrzeuge 2004 – Fahrzeuge, Ausrüstungen und Systeme des Güter- und Personentransportes“ vom 23. bis 30. September 2004 in Hannover (mit Pressetagen vom 21. bis 22. September 2004)
109. „I.L.M Summer Styles – Internationale Lederwaren Messe Offenbach“ vom 25. bis 28. September 2004 in Offenbach
110. „InterCool 2004 – Internationale Fachmesse Tiefkühlkost, Speiseeis und Kältetechnik“ vom 26. bis 29. September 2004 in Düsseldorf
111. „InterMeat 2004 – Internationale Fachmesse Fleisch und Wurst“ vom 26. bis 29. September 2004 in Düsseldorf
112. „InterMopro 2004 – Internationale Fachmesse Molkeerzeugnisse“ vom 26. bis 29. September 2004 in Düsseldorf
113. „hogatec 2004 – Internationale Messe Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“ vom 26. bis 30. September 2004 in Düsseldorf
114. „photokina – world of imaging“ vom 28. September bis 3. Oktober 2004 in Köln
115. „FachPack 2004 – 14. Fachmesse für Verpackungs- und Kennzeichnungstechnik“ vom 29. September bis 1. Oktober 2004 in Nürnberg
116. „LogIntern 2004 – Fachmesse für Interne Logistik“ vom 29. September bis 1. Oktober 2004 in Nürnberg
117. „PrintPack 2004 – Fachmesse für Verpackungsdruck und Packmittelproduktion“ vom 29. September bis 1. Oktober 2004 in Nürnberg
118. „Interbad 2004 – Internationale Fachmesse für Schwimmbäder, Bädertechnik, Sauna, Physiotherapie, Wellness“ vom 29. September bis 2. Oktober 2004 in Stuttgart
119. „56. Frankfurter Buchmesse“ vom 6. bis 11. Oktober 2004 in Frankfurt am Main
120. „MODELL & HOBBY – Ausstellung für Modellbau, Modelleisenbahn und kreatives Gestalten“ mit „LEIPZIGER SPIELFEST“ vom 8. bis 10. Oktober 2004 in Leipzig
121. „CAT.PRO 2004 – Internationale Fachmesse für innovative Produktentwicklung, Daten- und Prozessmanagement“ vom 11. bis 14. Oktober 2004 in Stuttgart
122. „3. MatLog – Fachmesse für Materialfluss und Logistik im Inhouse-Bereich“ vom 12. bis 15. Oktober 2004 in Sinsheim
123. „5. PaintTech – Internationale Fachmesse für Lackieren und Pulverbeschichten“ vom 12. bis 15. Oktober 2004 in Sinsheim
124. „IKK 2004 – 25. Internationale Fachmesse für Kälte, Klima, Lüftung“ vom 13. bis 15. Oktober 2004 in Nürnberg
125. „INTERGEO – Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“ vom 13. bis 15. Oktober 2004 in Stuttgart
126. „VISION 2004 – Internationale Fachmesse für industrielle Bildverarbeitung und Identifikationstechnologien“ vom 19. bis 21. Oktober 2004 in Stuttgart
127. „ORGATEC – Internationale Fachmesse für Planung, Einrichtung und Management von Businesswelten“ vom 19. bis 23. Oktober 2004 in Köln
128. „K‘2004 – 16. Internationale Messe Kunststoff + Kautschuk“ vom 20. bis 27. Oktober 2004 in Düsseldorf
129. „Fachdental Südwest 2004 – Die Fachmesse für Zahnarztpraxis und Dentallabor“ vom 22. bis 23. Oktober 2004 in Stuttgart
130. „EuroBLECH 2004 – Internationale Technologie-messe für Blechbearbeitung“ vom 26. bis 30. Oktober 2004 in Hannover
131. „SHKG Leipzig 2004 – Messe für Sanitär, Heizung, Klima und Gebäudeautomation“ vom 28. bis 30. Oktober 2004 in Leipzig
132. „Hobby + Elektronik 2004 – Ausstellung für Computer und Elektronik“ mit „Future World – Die Consumer-Messe für Neue Medien“ vom 29. Oktober bis 1. November 2004 in Stuttgart
133. „Modellbahn Süd 2004 – Ausstellung für Eisenbahnmodellbau“ vom 29. Oktober bis 1. November 2004 in Stuttgart
134. „Modellbau Süd 2004 – Ausstellung für Auto-, Flug- und Schiffsmodellbau“ vom 29. Oktober bis 1. November 2004 in Stuttgart
135. „Süddeutsche Spielemesse 2004 – Ausstellung für Spiele, Spielzeug und Basteln“ vom 29. Oktober bis 1. November 2004 in Stuttgart
136. „10. Druck + Form – Fachmesse für die grafische Industrie“ vom 3. bis 6. November 2004 in Sinsheim
137. „10. MTQ – Fachmesse für Materialprüfung, Mess-Technik & Qualitätsmanagement“ vom 9. bis 12. November 2004 in Dortmund
138. „10. Techmo – Fachmesse für Montage- und Handhabungstechnik“ vom 9. bis 12. November 2004 in Dortmund
139. „EuroTier 2004 – Internationale DLG-Fachausstellung für Tierproduktion und Management“ vom 9. bis 12. November 2004 in Hannover
140. „glasstec 2004 – 18. Internationale Fachmesse Maschinen Ausrüstungen Anwendungen Produkte“ vom 9. bis 13. November 2004 in Düsseldorf
141. „BRAU Beviale 2004 – 45. Europäische Fachmesse für die Getränkewirtschaft – Rohstoffe - Technologien - Logistik - Marketing“ vom 10. bis 12. November 2004 in Nürnberg
142. „Family & Home 2004 – Die große Einkaufs- und Erlebnismesse“ vom 13. bis 21. November 2004 in Stuttgart

143. „Hair + Style Management 2004 – Fachmesse für Friseurbedarf, Kosmetik, Salonmanagement, Mode + Meisterschaft“ vom 28. bis 29. November 2004 in Stuttgart
144. „NewCome 2004 – Fachmesse und Kongress für Junge Unternehmen, Existenzgründung, Franchising und Freelancer“ vom 3. bis 4. Dezember 2004 in Stuttgart.

Berlin, den 12. Dezember 2003

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Hucko

**Bekanntmachung  
des Wahltages für die Europawahl 2004**

**Vom 17. Dezember 2003**

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555) bestimmt die Bundesregierung:

Anlässlich der sechsten Direktwahl des Europäischen Parlaments findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

am 13. Juni 2004

statt.

Berlin, den 17. Dezember 2003

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern  
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

---

**Berichtigung  
der Sechsten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung**

**Vom 16. Dezember 2003**

Die Sechste Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 8. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2465) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „(BANz. S. 25 326)“ durch die Angabe „(BANz. 2003 S. 25 326)“ zu ersetzen.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Dr. Robert Kühner

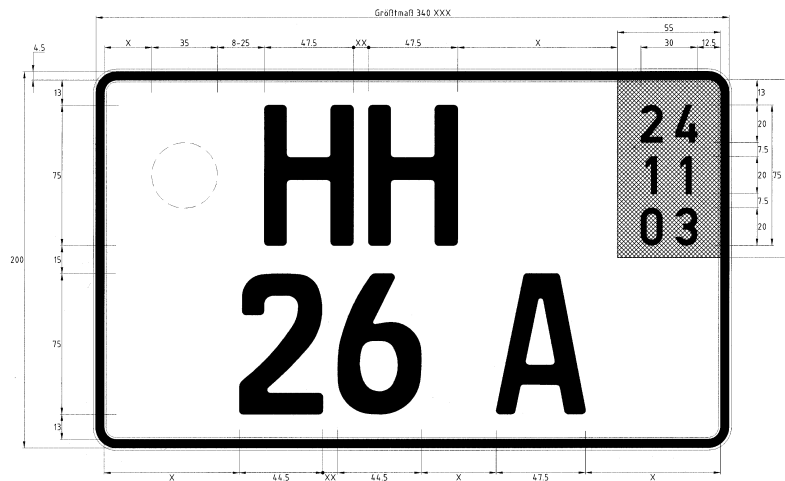
**Berichtigung  
der Sechsdreißigsten Verordnung  
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

**Vom 19. Dezember 2003**

Die Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085) ist in Artikel 3 wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage „b) Zweizeiliges Kennzeichen“ wird durch die nachstehende Musterzeichnung ersetzt:

„b) Zweizeiliges Kennzeichen



- x Mindestmaß 8 mm
- xx 8 mm bis 10 mm
- xxx Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm<sup>4)</sup>.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Bernhard Holm

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**

**Nr. 34, ausgegeben am 15. Dezember 2003**

| Tag        | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 10.12.2003 | <b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente</b> .....                               | 1666  |
|            | GESTA: XC004  |       |
| 10.12.2003 | <b>Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Februar 2002 über die Änderung des Grenzvertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande</b> ..... | 1671  |
|            | GESTA: XJ003  |       |
| 9.12.2003  | Verordnung über Bestimmungen über die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen im Gebiet .....  | 1674  |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

**Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**  
**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt**

| Tag        | Inhalt  | Seite |
|------------|---|-------|
| 9.12.2003  | Verordnung zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa  | 1718  |
| 21.10.2003 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau  | 1721  |
| 23.10.2003 | Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit   | 1721  |
| 24.10.2003 | Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit   | 1723  |
| 24.10.2003 | Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit   | 1725  |
| 29.10.2003 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-slowakischen Abkommens über Soziale Sicherheit  | 1727  |
| 30.10.2003 | Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit  | 1727  |
| 30.10.2003 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche  | 1730  |
| 11.11.2003 | Bekanntmachung von Fehlerverzeichnissen und Berichtigungen der Anlage zur 10. RID-Änderungsverordnung   | 1731  |
| 27.11.2003 | Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)   | 1743  |
| 1.12.2003  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-belgischen Abkommen vom 11. April 1967 zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern sowie zum dazugehörigen Schlussprotokoll | 1744  |

*Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 27. November 2003 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

**Preis des Anlagebandes:** 85,10 € (81,20 € zuzüglich 3,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 86,00 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.